

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

*KR-Nr. 169/2014*

Sitzung vom 10. September 2014

### **945. Anfrage (Gehört die Lärmschutzhalle der Flughafen Zürich AG?)**

Kantonsrat Marcel Burlet, Regensdorf, Kantonsrätin Priska Seiler Graf, Kloten, und Kantonsrat Roland Munz, Zürich, haben am 30. Juni 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Bereits im Jahre 2005 verfügte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl), dass am Flughafen eine Lärmschutzvorrichtung gebaut werden müsse. Jahrelang wurde die Sache verzögert und vor Gericht wegen dieser Verpflichtung gestritten. Kürzlich am 18. Juni 2014 ist die Lärmschutzhalle eingeweiht worden und die umliegenden Gemeinden (vor allem Rümlang) können nun ein wenig aufatmen. Finanziert wurde diese Baute mit 32 Mio. Franken hauptsächlich aus dem Lärmschutzfonds (Airport Zurich Noise Fund / AZNF). Ob dies vollauf rechtens sei und die Finanzierung dem ursprünglichen Zweck des Fluglärmfonds entspreche, darüber streiten sich die Geister.

Dass die Aktivierung dieser Halle in der Bilanz der Flughafen AG erscheinen soll (wie aus gut unterrichteten Kreisen zu vernehmen ist) grenzt an Unverschämtheit. So kommt der Flughafen quasi gratis zu einer Schallschutzhalle und die Benutzung der Halle (sie wird von den Airlines bezahlt) fliesst ebenso in die Kassen des Flughafens und nicht zurück in die Kasse des Lärmfonds, der sie finanziert hat.

Zu dieser «kreativen Buchhaltung» des Flughafens ersuchen wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde die Schallschutzhalle vollumfänglich aus dem Fluglärmfonds bezahlt?
2. Ist der Regierungsrat informiert, dass die Flughafen Zürich AG im Geschäftsjahr 2014 einen ausserordentlichen Ertrag von 32 Mio. Franken ausweisen wird, nämlich durch die Aktivierung der vom Lärmfonds bezahlten Halle?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Vermischung von Fluglärmfonds-Geldern mit der Bilanz des Flughafens?
4. In welchen Finanztopf fliessen die Gebühreneinnahmen für die Benutzung der Lärmschutzhalle?

5. Wie stellt sich der Regierungsrat generell zu einer erhöhten finanziellen Kontrolle des Flughafens durch die öffentliche Hand und welche Vorteile sieht er, falls der Flughafen wieder zur Mehrheit in die öffentliche Hand übergeht?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marcel Burlet, Regensdorf, Priska Seiler Graf, Kloten, und Roland Munz, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Beim Airport Zurich Noise Fund (AZNF) handelt es sich um einen liquiditätsbezogenen Fonds, der keine eigenständige juristische Persönlichkeit hat. Im AZNF werden im Sinne der Transparenz die Erträge und die Kosten ausgewiesen, welche die Flughafen Zürich AG (FZAG) in Zusammenhang mit Fluglärm einnimmt bzw. die ihr daraus erwachsen.

Der AZNF wurde am 1. Januar 2000 mit dem Ziel geschaffen, alle lärmabhängigen Kosten zu decken. Im Reglement des AZNF ist festgelegt, welche Kosten unter diesen Begriff fallen. Änderungen dieser Liste sind mit dem AZNF-Komitee abzustimmen und bedürfen – solange die Vorfinanzierung der alten Lärmverbindlichkeiten durch den Kanton Zürich läuft – ausserdem vorgängig der schriftlichen Zustimmung des Kantons Zürich. Gespeist wird der Fonds durch lärmabhängige Landegebühren, Gebühren für Starts und Landungen in den Nachtrandstunden und bisher auch durch einen Lärmzuschlag auf die Passagiergebühr («Lärmfünftel», dieser wurde vom Bundesamt für Zivilluftfahrt [BAZL] mit Verfügung vom 7. Januar 2013 bis auf Weiteres sistiert).

Die FZAG wurde zu einem Mitbericht zur vorliegenden Anfrage eingeladen. Deren Stellungnahme ist, soweit angezeigt, in die nachfolgenden Antworten eingeflossen.

Zu Frage 1:

Von den Gesamtkosten für die Schallschutzhalle von 32 Mio. Franken wurden dem AZNF 28 Mio. Franken belastet. Darin eingeschlossen sind all jene Kosten, die dem eigentlichen Zweck der neuen Schallschutzhalle, d. h. der Verringerung des Standlauf lärms, dienen, sowie die Kosten der Technik, die zur Messung und Überwachung des Lärms und des Betriebs der Schallschutzhalle notwendig sind. All jene Kosten, die nicht direkt mit der Schallschutzhalle verbunden sind, wurden anderen Kostenträgern belastet. Dazu gehören insbesondere die Anpassungen der Umgebungsinfrastruktur, alle provisorischen Installationen und gewisse Teile der Technik (z. B. Kommunikation).

Zu Frage 2:

Grundsätzlich führt eine Aktivierung von Investitionen nicht zu einem Ertrag, weder zu einem ordentlichen noch zu einem ausserordentlichen. Buchhalterisch handelt es sich im Fall der Schallschutzhalle um eine Investition, d. h. um eine Erhöhung der Sachanlagen bei einem gleichzeitigen Abfluss flüssiger Mittel. Dies ist ein Vorgang, der sich ausschliesslich innerhalb der Aktiven der Bilanz abspielt und der somit erfolgsneutral ist. Konkret wurde innerhalb des Lärmsegments, das Teil der Jahresrechnung der FZAG ist, die Schallschutzhalle aktiviert und sogleich die dafür notwendigen finanziellen Mittel vom Vermögen des AZNF (ebenfalls Teil des Lärmsegments) abgebucht.

Die Schallschutzhalle wird anschliessend über die geplante Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.

Zu Frage 3:

Aufgrund der eingangs erwähnten Ausgestaltung des AZNF als liquiditätsbezogener Fonds innerhalb der konsolidierten Jahresrechnung der FZAG ist eine «Vermischung» von Geldern des AZNF mit der Bilanz der FZAG definitionsgemäss gar nicht möglich. Der AZNF ist grundsätzlich und seit seinem Bestehen Teil der Bilanz der FZAG, wird aber in der Jahresberichterstattung aus Transparenzgründen gesondert ausgewiesen.

Zu Frage 4:

Die sogenannten Nutzungsentgelte für die Benutzung der Schallschutzhalle dürfen höchstens die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Anlage decken. Die FZAG wird die Nutzungsentgelte gesondert in ihrer Jahresrechnung ausweisen.

Die Kapitalkosten, also die Abschreibungen und die Zinsen, die durch die Aktivierung der Halle anfallen und bei Investitionen in die aviatische Infrastruktur normalerweise Teil der laufenden Kosten bilden, werden den Nutzern der Schallschutzhalle nicht in Rechnung gestellt. Grund dafür ist, dass die Schallschutzhalle wie erwähnt bereits durch in den vergangenen Jahren eingenommene Lärmgebühren finanziert wurde.

Zu Frage 5:

Die Verselbstständigung des Flughafens Zürich wurde von den Stimmberechtigten am 28. November 1999 mit grosser Mehrheit angenommen. § 8 des Flughafengesetzes (LS 748.1) legt indessen fest, dass der Kanton am Aktienkapital der FZAG beteiligt ist und über mehr als ein Drittel des stimmberechtigten Kapitals verfügen muss. Mit der Beteiligung des Kantons an der FZAG von einem Drittel plus einer Aktie sind diese Anforderungen erfüllt. Es besteht kein Grund, eine Änderung der Beteili-

gungsverhältnisse anzustossen bzw. den Flughafen Zürich wieder mehrheitlich in die öffentliche Hand zurückzuführen. Als privatrechtliche Aktiengesellschaft ist die FZAG einer verstärkten finanziellen Kontrolle durch die öffentliche Hand entzogen, soweit diese Kontrolle über die ordentlichen, dem Kanton als (Haupt-)Aktionär zukommenden Befugnisse hinausgeht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**